

25.10.84

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Punkt 9 der 542. Sitzung des Bundesrates am 26. Oktober 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Nach Artikel 2

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a einzufügen:

"Artikel 2 a

Änderung des Gesetzes über die Sozialversicherung
Behinderter

In Artikel 1 § 8 Satz 1 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird die Zahl '70' durch die Zahl '90' ersetzt."

Begründung:

Die durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 bewirkte Senkung der Mindestberechnungsgrundlage für die Rentenversicherungsbeiträge der Behinderten in geschützten Einrichtungen von bisher 90 % auf 70 % des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung war s.Zt. bereits Gegenstand eines Änderungsantrages (vgl. BR-Drs. 302/9/83).

Da das Anliegen nichts von seiner Aktualität verloren hat, soll mit diesem Vorschlage angestrebt werden, den früheren Rechtszustand wieder herzustellen. Nachstehende Begründung des Änderungsantrages zum Haushaltsbegleitgesetz 1984 hat nach wie vor Bestand:

"Durch die Kürzung der Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Rentenversicherung von 90 % des durchschnittlichen Arbeitsentgelts auf 70 % verliert das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975 zu einem erheblichen Teil seine ursprüngliche Zielsetzung. Durch die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1984

beabsichtigte Neuregelung wird nämlich das Renteneinkommen zahlreicher Behinderter wieder unterhalb der Sozialhilfeschwelle liegen. Die ursprünglich gewollte Einbeziehung des benachteiligten Personenkreises der Behinderten in geschützten Einrichtungen in die gesetzliche Altersversorgung ist damit weitgehend wieder aufgehoben. Dies wird ein vermindertes Selbstwertgefühl der Behinderten zur Folge haben, die statt einer Rente nunmehr Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen. Damit verbunden ist ein erhöhter Sozialhilfeaufwand, da bei niedrigeren Renten die Unterbringung der Behinderten in Pflegefamilien erschwert und somit häufiger ein Heimaufenthalt nötig sein wird. Die Annahme der Bundesregierung, daß als Folge der Leistungseinschränkung eine größere Flexibilität beim Übergang von der Werkstatt für Behinderte auf den allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werde, wird sich tatsächlich nicht erfüllen. Dieser Übergang ist nämlich von anderen Faktoren abhängig, insbesondere vom Schweregrad der Behinderung. Nach den Erfahrungen der Praxis kann nicht bestätigt werden, daß, wie der Gesetzentwurf es annimmt, Behinderte trotz des extrem niedrigeren Entgelts wegen einer zu erwartenden höheren Rente in der Einrichtung verbleiben. Angesichts der bekannt schwierigen Arbeitsmarktsituation ist im übrigen eine solche Annahme in keiner Weise zu rechtfertigen. Die Änderung des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter ist schließlich auch deshalb abzulehnen, weil sie letztlich keine Entlastung der öffentlichen Haushalte mit sich bringt. Kurz- und mittelfristigen Entlastungen bei Bund und Ländern werden nämlich höhere Ausgaben der Sozialhilfeträger und geringere Einnahmen der Rentenversicherungsträger gegenüberstehen."